

Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 3

Grüne etablieren sich mit großem Abstand als dritte Kraft in den hessischen Kommunen

→ Seite 4

Nach dem Wahlkampf weiter Kampf ums Geld

→ Seite 7

Kommunen bekommen Geld bei Aufnahme „ortsfremder“ Kinder in ihren Tageseinrichtungen

→ Seite 15

Hessischer Städtetag zum Energiegipfel am 5. April 2011

3-4/2011

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Grüne etablieren sich mit großem Abstand
als dritte Kraft in den hessischen Kommunen 3



→ Finanzen

Nach dem Wahlkampf weiter Kampf ums Geld 4

Die Zukunft der Grundsteuer 6



→ Bildung, Kinder und Jugend

Kommunen bekommen Geld bei Aufnahme
„ortsfremder“ Kinder in ihren Tageseinrichtungen 7

Personalschlüssel in Kindertagesstätten
bundesweit 7



→ Recht, Personal und Ordnung

Kommunen jahrelang von Kartell geschädigt 8

Hintergrund – Das Kartell 8

Neue Satzungsmuster für unsere Mitglieder:
Feuerwehrsatzung und Feuerwehrgebührensatzung 9

Koalitionsfraktionen auf Schatzsicherung
zugunsten des Landes 11

Hessisches Gaststättengesetz: Das neue
Recht wird schlechter als das alte 12

Hessischer Städtetag fordert nächtliches Alkoholver-
kaufsverbot im Hessischen Ladenöffnungsgesetz 13

Ausbildungspakt 2010 bis 2012:
Aus Sicht des Städtetages muss der Bundestag
die arbeitsmarktpolitischen Instrumente reformiere 14



→ Wirtschaft und Verkehr

Hessischer Städtetag zum Energiegipfel
am 5. April 2011 15

Überprüfung der Standards bei
Straßenbaumaßnahmen 15

Städtetag gegen öffentliche Aufsichtsrats-
sitzungen kommunaler Unternehmen 16

Landesregierung für Stärkung der
Festlegungen im Nahverkehrsplan 17

Sonderprogramm Winterschäden 17



→ Umwelt, Bau und Planung

Internationales Jahr der Wälder 2011 18

Kommunen für Testphase bei Erfassung
von Flächenpotentialen gesucht 18

Hessisches Klimaschutzforum 2010 –
Bürger mitnehmen 19

Impressum 19



→ Aus dem Städtetag

Seminare „Wissen für (neue) Stadtverordnete“ 20

Grüne etablieren sich mit großem Abstand als dritte Kraft in den hessischen Kommunen



Das Kräfteverhältnis zwischen den Parteien hat sich durch die Kommunalwahl verändert

(Di) Der Wahlabend des 27. März 2011 liegt schon wieder einige Wochen zurück. Die Wählerinnen und Wähler haben an einer Stelle

die Kräfteverhältnisse deutlich verändert: Nach den beiden großen Parteien CDU und SPD haben sich Bündnis90/DIE GRÜNEN ganz

deutlich als dritte Kraft etabliert. Besonders in den großen Städten haben die Grünen einen großen Schritt nach vorn getan. In Darmstadt sind sie stärkste Kommunalpartei. Sowohl in Frankfurt am Main als größter Mitgliedstadt als auch in der kleinsten Mitgliedsgemeinde des Hessischen Städtetages – in Schlangenbad – sind sie die zweitstärkste Kommunalpartei, ebenso in Bad Homburg v.d. Höhe, Friedrichsdorf, Hofheim am Taunus, Kassel und Rödermark.

Erstmals hatte in einer Großstadt ein grüner Bewerber, Stadtrat Jochen Partsch, nach dem ersten Wahlgang das höchste Stimmenergebnis aller Bewerber. Wie die Stichwahl zwischen dem amtierenden Oberbürgermeister Walter Hoffmann und Stadtrat Jochen Partsch ausgefallen ist, stand bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht fest.

Wie immer ist das Ergebnis der Mitglieder im Hessischen Städtetag weitgehend ein Spiegelbild des Landesergebnisses. Allerdings weicht das Städtetagsergebnis ein wenig vom landesweiten Ergebnis ab, weil alle großen Städte Mitglieder im Hessischen Städtetag sind und ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Mitgliedern in der Metropolregion Frankfurt-Rhein/Main angesiedelt ist.

So liegen CDU und SPD beim Städtetag etwas hinter ihrem Landesergebnis zurück, während die Grünen die 20-Prozent-Hürde überspringen. Freie Demokraten und Freie Wähler haben Ergebnisse errungen, die ihnen voraussichtlich jeweils Plätze in den Gremien des Hessischen Städtetages sichern werden.

Hessische Wählerinnen und Wähler führen mit deutlicher Mehrheit die Schuldenbremse in die Hessische Verfassung ein

(Di) Mit der deutlichen Mehrheit von 70 Prozent zu 30 Prozent haben sich die hessischen Wählerinnen und Wähler dafür entschieden, die Schuldenbremse in die Hessische Verfassung einzuführen. Aus kommunaler Sicht ist es folgerichtig, dass der Staat dafür sorgen muss, seine Einnahmen zu erhöhen und seine Ausgaben zu senken, damit er seine Aufgaben erledigen kann, ohne die Staatsverschuldung zu Lasten künftiger Generationen immer weiter in die Höhe zu treiben.

Zu diesen Pflichten des Landes gehört es auch, den Kommunen eine Finanzausstattung zu garantieren, die es erlaubt, die ihnen zukommenden Aufgaben weiter im Interesse der Bürger erledigen zu können. Diese so genannte Finanzausstattungsgarantie nach Art. 137 Abs. 5 der hessischen Verfassung gilt auch nach Einführung der Schuldenbremse unverändert. Dem Hessischen Städtetag ist es gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalverbänden gelungen, diese Finanzausstattungsgarantie unbeschadet der Schuldenbremse fortzuschreiben.



Finanzen

Nach dem Wahlkampf weiter Kampf ums Geld

Entschuldungsfonds

(Di) Drei Milliarden Euro will das Land einsetzen, um die Schulden der am stärksten in die roten Zahlen geratenen Kommunen rückführen zu helfen. Viele Fragen sind ungelöst. Sie werden in einer Arbeitsgemeinschaft Schutzschirm zwischen Land und Kommunen verhandelt.

sche Städtetag wird sie aber darin unterstützen, einen wesentlichen Spielraum zur Gestaltung der kommunalen Politik auch dann noch behalten zu können. Die Vorgespräche zum Entschuldungsfonds will das Land bis zum Start in die Sommerpause abgeschlossen haben. Das Gesetzgebungsverfahren wird dann

aus steigenden Steuereinnahmen zustehenden Mitteln lassen sich die im vergangenen Jahr gerissenen Lücken in der kommunalen Finanzausstattung nicht einfach wieder schließen. Der Finanzminister wird auch mit der Schuldenbremse argumentieren. Schon bevor das hessische Volk sie in die Landesverfassung eingeführt hat, hat der Finanzminister umfassende Grafiken erstellt, die im Jahr 2020 mit einer „Neuverschuldung null“ enden.

Klar aber auch: Das hessische Volk hat bei seiner Abstimmung über die Schuldenbremse die Finanzausstattungsgarantie für Hessens Kommunen unangetastet belassen. Im Klartext: Die Schuldenbremse taugt nicht als Argument, den Kommunen eine den Aufgaben angemessene Ausstattung zu verweigern. Die Diskussionen werden sich vom Mai bis in den späten Herbst 2011, bis zur Verabschiedung des Landeshaushalts 2012 hinziehen.

Verfassungsklage gegen das Finanzausgleichsgesetz 2011

Das Finanzausgleichsgesetz 2011 steht wegen des massiven Mittelentzugs des Landes unter kommunalem Beschuss. Der Landkreistag hat schon beschlossen, dass ausgewählte Landkreise mit Verbandsunterstützung vor dem Staatsgerichtshof klagen. Hessische Städte überlegen einen ähnlichen Schritt.

Konkret wird es in Bezug auf die Kompensationsumlage. Im April beginnen die Gespräche mit jenen Städten, die eine Klage – speziell gerichtet gegen dieses erstmals eingeführte Instrument zur Finanzierung des Staatshaushalts – in Erwägung ziehen. Ob eine Einigung zustande kommt oder der Streit vor dem Staatsgerichtshof zu Ende geführt werden muss: mehr als ungewiss.



Foto: HST

Welche Kriterien für die Verteilregie der Mittel sollen gelten? Die Höhe der Kassenkredite und der Kreditmarktschulden, wie es der Städtetag für richtig hält? Nur die Kassenkredite? Ein so genanntes „ordentliches“ Ergebnis im Durchschnitt der letzten Jahre? Wie rasch tilgt das Land die vormals kommunalen Schulden? Übernimmt es, wie der Städtetag fordert, auch die Zinsen?

Welche Auflagen müssen die Kommunen auf sich nehmen, wenn sie mit Hilfe der Landestilgung ihre Haushalte erfolgreich konsolidieren wollen? Ganz sicher müssen sie sich harten Auflagen stellen. Der Hessi-

zum Ende des Jahres, so die bisherigen Vorgaben, abgeschlossen sein, damit der Entschuldungsfonds mit dem Beginn des neuen Jahres 2012 starten kann.

Kommunaler Finanzausgleich 2012

Das Land will die Wiederkehr des 340-Mio.-Euro-Entzugs auch im Jahr 2012. Die hessischen Städte werden sich dagegen wehren. Im Mai wird der Finanzminister im „Chefgespräch“ mit den kommunalen Spitzenverbänden seine Vorstellungen unterbreiten. Zustimmung kann er nicht erwarten, wenn er beim Entzug in dreistelliger Millionenhöhe bleibt. Mit ohnehin den Kommunen

Mindestverordnung Kindertageseinrichtungen

Ob Kinder unter drei Jahren, ob Kinder unter sechs Jahren: Die Mindestverordnung des Landes zwingt die Kommunen dazu, bestimmte Mindeststandards in erster Linie mit Blick auf Personal und Gruppengrößen einzuhalten.

Hessens Kommunen haben dagegen die Konnexitätskommission und den Staatsgerichtshof angerufen. Derzeit laufen „Vergleichsverhandlungen“ zwischen Finanzministerium und kommunalen Spitzenverbänden. Ausgang ungewiss.

Haushaltsstrukturkommission des Landes

Die Haushaltsstrukturkommission des Landes hat ihre Arbeit abgeschlossen, ihre Ergebnisse bleiben umstritten. Die Kommunen werden

die Ergebnisse der Gutachter weiterhin anfechten. Zwei hessische Finanzwissenschaftler waren zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, Hessens Kommunen seien Jahr für Jahr mit 700 Mio. Euro überfinanziert. Eine abwegige Schlussfolgerung vorbei an jeder Realität. Immerhin gibt das Gutachten auch den einen oder anderen Fingerzeig, der beachtlich ist. Das Land etwa muss sich an die eigene Nase fassen und selbstkritisch fragen, ob nicht etwa zuviel Geld im „Overhead“, in der Führung der Ministerialbürokratie versandet.

Und auch die Kommunen muss bei aller berechtigten Gutachtenskritik der eine oder andere Punkt nachdenklich stimmen. Das gilt etwa für die Frage, warum die Kosten für die Ausführung von Bundesgesetzen verschiedentlich teurer sein sollen als in anderen Bundesländern. Und

das, obwohl in allen Bundesländern dieselben Bundesgesetze gelten!

Dialogverfahren zum Standardabbau

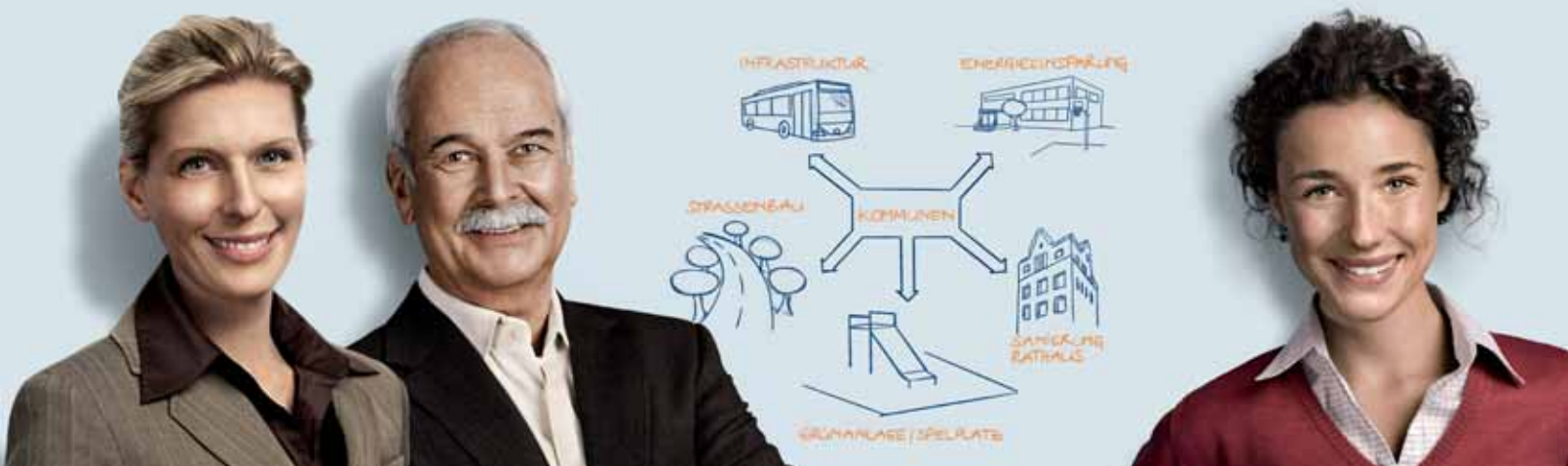
Ein mühsames Geschäft, dem sich Land und Kommunen aber gerade jetzt stellen müssen, da sich die finanziellen Spielräume auf unabsehbare Zeit Jahr für Jahr immer mehr verengen: In einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Finanzministeriums bemühen sich Land und Kommunen „im Dialog“, die Zahl von kostenträchtigen Vorgaben und Vorschriften zu verringern und Geld dadurch zu sparen, dass sie Standards abbauen.

Einen zeitlichen Endpunkt haben sich die Beteiligten nicht gesetzt. Bleibt zu hoffen, dass sich die mühevollen Arbeit eines Tages für alle Seiten lohnt.

- Anzeige -

UNSER PROGRAMM FÜR DIE ZUKUNFT: DIE KFW-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG

Sie möchten die kommunale und soziale Infrastruktur verbessern?



Nutzen Sie unser Förderangebot für Kommunen, kommunale Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen. Ob Straßenbau, Energieversorgung oder Sanierung von Kindergärten und Schulen – die KfW unterstützt Sie bei Infrastrukturinvestitionen mit verschiedenen Förderprogrammen. Für weitere Informationen wenden Sie sich einfach an uns:

Kommunen, kommunale Eigenbetriebe
und kommunale Zweckverbände
kommune@kfw.de

Kommunale Unternehmen, gemeinnützige
Organisationen einschließlich Kirchen
infocenter@kfw.de

Tel. 030 20264 5555

Tel. 0180 1 335577*

Die Zukunftsförderer



*3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Mobilfunk max. 42 Cent/Minute.

Die Zukunft der Grundsteuer



(Ri) Die Grundsteuer ist für die Kommunen in Hessen – aber auch in der Bundesrepublik Deutschland – von enormer Bedeutung. Hessens Kommunen haben im Jahr 2009 insgesamt 739 Millionen Euro Grundsteuer eingenommen. Damit ist die Grundsteuer, deren Aufkommen allein den Kommunen zufließt, eine der tragenden Säulen der kommunalen Finanzausstattung.

Die Grundsteuer kann in ihrer jetzigen rechtlichen Form aber nicht mehr fortgeführt werden. Sie ist dringend reformbedürftig. Dabei sprechen drei Gründe für die rechtliche Neufassung der für die Kommunen wichtigen Realsteuer.

Zum einen basiert die Erhebung der Grundsteuer auf dem überkommenen System der Einheitswerte. Früher bildete der Einheitswert eines Grundstücks die Grundlage für die Grundsteuer, die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer und die Erbschaftsteuer. Da verschiedene Steuern an dem Wert des Grundstücks anknüpften, war es sinnvoll,

mit erheblichem Aufwand einen Einheitswert zu ermitteln. Diese Notwendigkeit ist allerdings nunmehr entfallen. Da die Vermögenssteuer und die Gewerbesteuer aufgehoben sind und die Erbschaftsteuer reformiert ist, dient der Einheitswert allein der Erhebung der Grundsteuer. Zum anderen machen die neuen Bundesländer geltend, dass sie das geltende System erheblich benachteiligt. Im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – in denen die Einheitswerte zuletzt im Jahr 1964 ermittelt wurden – basieren die Werte in den neuen Bundesländern auf der Datengrundlage des Jahres 1935. Um die weitaus geringere Basis zu berücksichtigen, muss der Hebesatz daher viel höher sein. Der optisch hohe Hebesatz, der in Berlin 800 Punkte und etwa in Dresden 635 Punkte beträgt, schreckt natürlich Investoren ab.

Schließlich hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 30.6.2010 festgestellt, dass das derzeitige Grundsteuerrecht nur bis zum Jahr 2007 noch mit der Verfassung vereinbar ist. Für die Zeit danach bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel, die sich aber noch nicht in einem Urteil verfestigt haben.

Da niemand wünschen kann, dass die Zweifel eines obersten Bundesgerichts in die offene Feststellung der Verfassungswidrigkeit umschlagen, ist Eile geboten. Die Bundesländer haben daher insgesamt drei aktuelle Modelle zur Reform der Grundsteuer entworfen:

- Der erste Vorschlag wurde von den Bundesländern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein entwickelt. Er sieht vor, dass anhand des Bodenrichtwertes der Wert des Gebäudes und des Grundstücks abgeschätzt wird. Dieser Wert ist dann Grundlage der Besteuerung.

- Im Gegensatz dazu sieht das wertunabhängige Modell der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen vor, dass sich die Grundsteuer allein anhand der Größe des Grundstücks bzw. des Gebäudes bemisst.
- Schließlich sieht das vom Freistaat Thüringen entwickelte Kombinationsmodell vor, dass das Grundstück nach seinem Wert, das Gebäude aber nach seiner Fläche besteuert wird.

Welches Modell „besser“ ist, kann nicht einfach festgestellt werden. Die Bewertung der Vorschläge hängt entscheidend davon ab, ob ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand im Vordergrund steht oder ob eine möglichst hohe Gerechtigkeit angestrebt wird. Aus Sicht des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages spricht derzeit einiges für ein möglichst einfaches Modell.

Da die Regierung des Landes Hessen die Erhebung der Grundsteuer vollständig auf die Städte und Gemeinden verlagern möchte, muss die Erhebung der Grundsteuer auch für kleine Kommunen machbar sein. Das ist bei einem wertabhängigen Modell nicht der Fall. Dieses setzt nämlich voraus, dass eine Ersatzbewertung erfolgt, wenn für ein Grundstück keine Bodenrichtwerte vorliegen.

Da verlässliche Bodenrichtwerte insbesondere in ländlichen Regionen mit einem geringen Grundstücks-handel nicht vorliegen, ist das Modell der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gerade für kleinere Kommunen nicht praktikabel. Wichtig ist es allerdings auch, dass die Bürger von der Gerechtigkeit und Sachangemessenheit des neuen Grundsteuerrechts überzeugt werden können.

Kommunen bekommen Geld bei Aufnahme „ortsfremder“ Kinder in ihren Tageseinrichtungen



Bildung,
Kinder
und Jugend

(Hm) Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Entscheidung vom 1. März 2011 – 10 A 1448/10 – entschieden, dass eine Stadt Kostenausgleich beanspruchen kann, wenn sie „ortsfremde“ Kinder für eine bestimmte Zeit in ihren Tageseinrichtungen aufnimmt.

Die klagende Stadt hatte von Januar bis August 2008 fünf in der beklagten Stadt wohnende Kinder in ihren städtischen Kindertagesstätten aufgenommen, wodurch ihr Kosten in Höhe von 11.305,73 Euro entstanden sind. Diese Kosten verlangte sie von der beklagten Stadt. Das Verwaltungsgericht hatte der Klage stattgegeben. Der VGH hat das Urteil des Verwaltungsgerichts nun bestätigt.

Nach Auffassung des VGH ergibt sich der Anspruch auf Ausgleich der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 69 SGB VIII a. F. i. V. m. § 28 Satz 2 HKJGB). Unter Aufwendungen (§ 28 Satz 2 HKJGB) seien nicht nur die Kosten für Verbrauchsmaterialien und die sonstigen durch das betreffende Kind verursachten Kosten zu verstehen. Auszugleichen seien vielmehr auch die auf den einzelnen Einrichtungsplatz bezogenen pauschalen Kosten, d. h. der nicht durch Einnahmen (Elternbeiträge, Landeszuwendungen etc.) gedeckte Aufwand. Nicht dazu gehörten allerdings die Investitionskosten.

Der Kostenausgleichsanspruch bestehe nicht nur in Bezug auf Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung hätten, sondern auch für Kinder, die einen „wohngemeindenfremden“ Hort oder eine „wohngemeindedefremde“ Krippe oder Nachmittagsbetreuung besuchten.

Dem Kostenerstattungsanspruch könne nicht entgegen gehalten werden, dass die Wohngemeinde selbst über eine genügende Zahl von Betreuungsplätzen verfüge. Denn

durch den Kostenausgleichsanspruch solle das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) auch in Bezug auf „wohngemeindedefremde“ Einrichtungen gestärkt werden.



Bei KiTa-Besuch im Nachbarort darf die betreuende Kommune einen Kostenausgleich verlangen

Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen bundesweit

(Hm) Das Betreuer-Kind-Verhältnis, der so genannte Personalschlüssel, ist eine standardisierte Größe, die das rechnerische Verhältnis von einer ganztags pädagogisch tätigen Person in einer Kindertageseinrichtung zu einem dort ganztags betreuten Kind für verschiedene Gruppenformen darstellt. Er ist ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Qualität von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen. Mit dem Personalschlüssel können Grundsatzaussagen über regionale Unterschiede und im Zeitverlauf gemacht werden. In der täglichen Betreuungssituation vor Ort können sich andere Bedingungen ergeben. Dies gilt insbesondere bei Ausfallzeiten des Personals oder in den so genannten Randzeiten der Betreuung.

Einen ausführlichen Beitrag hierzu finden Sie im Web-Auftritt des Hessischen Städtetages /Aktuelles/ Schwerpunkte/Soziales und Integration/Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen bundesweit.



Recht, Personal und Ordnung

Hintergrund – Das Kartell

Das Bundeskartellamt hat zu seinen Ermittlungen gegen vier Hersteller von Feuerwehrfahrzeugaufbauten einen Fallbericht veröffentlicht. Diesen geben wir hier auszugsweise wieder.

„Das nun geahndete Kartell war in zwei Ebenen aufgeteilt: Die Ebene der Unternehmensleiter, also der Geschäftsführer und Vorstandsvorsitzende, traf sich seit 2001 regelmäßig am Flughafen in Zürich. Von 2001 bis 2009 konnte das Bundeskartellamt insgesamt 19 solcher Treffen nachweisen. Die Sitzungen wurden ohne schriftliche Einladung, Tagesordnung und Teilnehmerliste durchgeführt. (...) Der Treffpunkt in Zürich wurde gewählt, um die Absprachen zu verschleiern und dem Zugriff deutscher und anderer europäischer Kartellbehörden zu entziehen. Auf den Treffen erörterten die Unternehmensvertreter eine Liste mit einer umfangreichen Marktstatistik. (...) Neben den tatsächlichen Zahlen wurden in den Listen die sog. „Soll-Quoten“ ausgewiesen, die die Unternehmen ebenfalls im Jahr 2000 erstmals festgelegt hatten. (...) Soweit die tatsächlichen Zahlen von den Sollquoten abwichen, ergriffen die Unternehmen interne Maßnahmen, um ihre Marktanteile auf die eigene Sollquote zurückzuführen. Durch den im Kartell garantierten Marktanteil wurde der Wettbewerb erheblich eingeschränkt, zumal die Kartellanten bei den Züricher Treffen auch gemeinsam Erhöhungen ihrer Angebotspreise abstimmten.

Neben der „Zürich-Runde“ gab es regelmäßige Zusammenkünfte auf der Ebene der Vertriebsleiter der Unternehmen. Auf diesen Treffen sprachen die Vertriebsleiter einzelne kommunale Ausschreibungen von Feuerwehrfahrzeugen ab. Bis zum Jahre 2004 wurden auf den Treffen „Projektlisten“ besprochen. (...) Anhand der Listen wurde besprochen, welches Unternehmen bei den Ausschreibungen zum Zuge kommen sollte. Durch eine entsprechende Rabattpolitik bei der Angebotserstellung stellten die Unternehmen sicher, dass das Unternehmen, dem das Projekt zugeordnet war, den Zuschlag tatsächlich erhielt. Auch nach 2004 kam es zu weiteren Treffen, auf denen sich die Vertriebsleiter über Einzelprojekte austauschten.“

Den vollständigen Fallbericht finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Städtetages (unter Schwerpunkte im Bereich „Recht, Personal und Ordnung“) oder der des Bundeskartellamtes.

Kommunen jahrelang von Kartell geschädigt

(Ri) 20,5 Millionen Euro Bußgeld – diesen Betrag müssen drei Hersteller von Feuerwehrfahrzeugaufbauten an das Bundeskartellamt zahlen. Mit diesem Bußgeld ahndet das

Bundeskartellamt das kartellrechtswidrige Verhalten der Unternehmen, die den Markt für Feuerwehrfahrzeugaufbauten in den Jahren 2001 bis 2009 unter sich aufteilten. Drei der betroffenen Unternehmen haben das Bußgeld akzeptiert, gegen ein viertes wird noch ermittelt. Aufgrund der Tatsache, dass das Kartell alle vier großen Hersteller und einen Zeitraum von 9 Jahren umfasste, muss nahezu jede Kommune in Hessen davon ausgehen, dass sie geschädigt ist.

Fachgespräch eingeladen. Nach diesem Gespräch und aufgrund der intensiven Kontakte zum Deutschen Städte- und Gemeindebund und zum Deutsche Städtetag steht fest, dass die Kommunen gute Chancen haben, Ersatz für die erlittenen Schäden zu erhalten. Allerdings wäre es unwirtschaftlich und sehr zeitraubend, wenn jede einzelne Kommune individuell gegen die am Kartell beteiligten Hersteller klagen würde.

Daher sollen zunächst auf nationaler Ebene Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mitgliedern des Kartells geführt werden. Parallel kann mittels der Preisprüfung durch die zuständigen Regierungspräsidien ermittelt werden, ob die Preise für die Fahrzeuge überhöht waren. Die



Der Expertenkreis Feuerwehrkartell: Daniel Guischard, Hanns-Jürgen Bartsch (beide Bad Homburg), Peter Krauß, Michael Hempel (beide HMDLS), Marie-Claudia Winkler (OFD), Stefan Müller (HMWVL), Johannes-Ulrich Pöhlker, Manuela Siedenschnur (beide HStGB), Tim Ruder (HLKT), Jürgen Ullrich und Dr. Ben Michael Risch (beide HStT)

Für die Kommunen stellen sich somit zwei Fragen: Kann Schadenersatz verlangt werden und wie sieht es mit geplanten Beschaffungen aus? Um diese zu beantworten, hat der Hessische Städtetag kurz nach dem Bekanntwerden des Kartells alle betroffenen Ministerien zu einem

Preisprüfungsstellen sind aufgrund ihrer Spezialkenntnisse in der Lage, die Kalkulation der Unternehmen zu prüfen und „Kartellgewinne“ aufzuspüren. Wenn diese Maßnahmen zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führen, sollten die geschädigten Kommunen den Rechtsweg beschreiten.

Wenn eine Kommune aktuell ein neues Feuerwehrfahrzeug benötigt, steht sie vor einer schwierigen Situation.

Grundsätzlich sind die vier Kartellteilnehmer im vergaberechtlichen Sinne unzuverlässig. Diese steht mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main fest. Da allerdings der Runderlass des Landes Hessen zum Beschaffungswesen für die Kommunen nicht verbindlich ist, können die am Kartell beteiligten Firmen von der Vergabe ausgeschlossen werden. Sie müssen aber nicht ausgeschlossen werden. Die Kom-

mune muss allerdings intensiv begründen, warum sie trotz der erwiesenen Unzuverlässigkeit vergeben will. In vollem Maße ist die Zuverlässigkeit erst dann wiederhergestellt, wenn die Unternehmen sich selbst gereinigt haben. Zum Prozess der Selbstreinigung gehört neben der Verhinderung zukünftiger Kartellverstöße und eventuellen Maßnahmen gegen strafrechtlich verantwortliche Mitarbeiter auch die Bereitschaft, Schadenersatz zu leisten.

Neue Satzungsmuster für unsere Mitglieder: Feuerwehrsatzung und Feuerwehrgebührensatzung

(Ri) Eine gemeindliche Feuerwehr verfügt nicht nur über vielfältige Aufgaben, sondern auch über eine Vielzahl von Rechtsquellen.

Neben dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ist vieles von den Stadtverordneten zu entscheiden. Am wichtigsten sind dabei die kommunalen Satzungen.

Dabei handelt es sich um die Feuerwehrsatzung – die die innere Organisation der Feuerwehr regelt

und z. B. festlegt, wie die Wahlen erfolgen – und um die Feuerwehrgebührensatzung, die festlegt, für welche Feuerwehreinsätze bzw. in welcher Höhe Gebühren verlangt werden können.

Die Feuerwehrgebührensatzung mussten wir ändern, um den Kommunen die rechtssichere Erhebung von Feuerwehrgebühren zu ermöglichen. Dies war auf Grundlage der bisherigen Satzung nicht mehr möglich. Mit zwei Entscheidungen aus den Jahren 2007 und 2008

hatte der Hessische Verwaltungsgerichtshof die bisherige Gebührenberechnung für rechtswidrig erklärt. Der VGH verlangte von den Kommunen, die Aufwendungen für ein Fahrzeug gleichmäßig auf alle Jahresstunden zu verteilen.

Infolge dessen mussten einige Kommunen neue Gebührensatzungen erlassen, die erheblich niedrigere Gebühren vorsahen.

Der Hessische Landtag nahm auf eine Initiative des Hessischen Städ-

- Anzeige -

Das Erfolgsrezept für eine optimale Verwaltung:

juris Kommune Premium

juris Kommune, das speziell für die Verwaltung entwickelte Informationssystem, hilft auch Ihnen täglich dabei, Informationen schneller zu finden und damit Zeit und Kosten zu sparen. Hier finden Sie Rechtsprechung, Bundesrecht, Literaturnachweise, Verwaltungsvorschriften, Verdingungsordnungen und wichtige Nachschlagewerke. Viele Kommunen arbeiten schon erfolgreich mit juris – und Sie?

E-Mail: gravelaar@juris.de

**Für Mitglieder des
Hessischen Städtetages e.V.
zu Sonderkonditionen**

juris

Das Rechtsportal

www.juris.de



Foto: wiesbaden112.de

Feuerwehr zukünftig landesweit einheitlich zu bemessen.

Auf Grundlage der Daten der Landesfeuerweherschule – die Teilnehmer aus ganz Hessen aufnimmt und daher auch in der Frage des Verdienstausfalls repräsentativ ist – wird ein einheitlicher Stundensatz vorgeschlagen.

Die Kommunen müssen daher nicht mehr selbst rechnen, in welcher Höhe sie in den letzten Jahren Entschädigungen gezahlt haben.

Die Feuerwehrsatzung haben wir ebenfalls an die veränderten gesetzlichen Voraussetzungen angepasst. Die Neufassung des HBKG hat den Kommunen viele Möglichkeiten eröffnet, die in der Feuerwehrsatzung geregelt werden müssen. Beispielsweise macht das Gesetz für alle Funktionen jetzt die Wahl eines zweiten Vertreters möglich.

tetages hin die Neufassung der Gebührenerhebung in § 61 HBKG in die Novellierung des Gesetzes mit auf. Nachdem die neue Fassung des HBKG am 3.12.2010 in Kraft getreten war, ist es wieder zulässig, die Gebühren der Feuerwehr so zu berechnen, dass Kosten der Feuerwehr auf alle Einsätze umgelegt werden.

Die Kommune übernimmt dabei die auf gebührenfreie Einsätze – etwa Brände und Katastrophen – entfallenden Kosten. Darüber hinaus trägt die Kommune zwanzig Prozent aller Kosten, um das Vorhaltinteresse der Kommune auszudrücken. Diese Beteiligungsquote spiegelt wider, dass eine Feuerwehr auch dann bereithalten muss, wenn sie überhaupt nicht zum Einsatz kommen sollte.

Unmittelbar nach dem Erlass des neuen HBKG hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes mit Unterstützung des Innenministeri-

ums ihre Arbeit aufgenommen. In einer Vielzahl von Sitzungen hat diese Arbeitsgruppe eine völlig neue Fassung der Gebührensatzung erarbeitet. Dieses Satzungsmuster schlägt eine einheitliche Berechnungsweise für die

Damit kann die zeitliche Beanspruchung einer Führungsaufgabe zukünftig auf mehrere Schultern verteilt werden. Außerdem beinhaltet das HBKG jetzt eine Rechtsgrundlage für die Kindergruppen, die es in vielen Kommunen bereits gibt.



Foto: wiesbaden112.de

Gebühren vor. Zur Erleichterung liegen dem Satzungsmuster eine Excel-Tabelle und eine umfangreiche Erläuterung bei. Darüber hinaus enthält die Gebührensatzung den Vorschlag, die Gebühren für einen Angehörigen der freiwilligen

Das neue Satzungsmuster nimmt die Optionen auf und schlägt eine für die Kommunen geeignete Möglichkeit vor. Natürlich ist dieses gemeinsame Satzungsmuster mit ausführlichen Erläuterungen versehen.

Koalitionsfraktionen auf Schatzsicherung zugunsten des Landes

(Oe) Mit der Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchutzG, Drucksache 18/3479) wollen die Regierungsfractionen von CDU und FDP das Alleineigentum an beweglichen Bodendenkmälern (Schatzregal) mit der Entdeckung spezialgesetzlich dem Land Hessen zusprechen. Bislang gilt in Hessen § 984 BGB, wonach sich das Eigentum der Entdecker und Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war, zur Hälfte teilen.

Die derzeitige Fassung des § 24 HD-SchutzG (Ablieferung) lautet:

„(1) Das Land, der Landkreis, die kreisfreie Stadt und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmäler) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.“

Dies wollen die Regierungsfractionen im Hessischen Landtag nun mit einer Änderung des § 24 Denkmalschutzgesetz spezialgesetzlich als Schatzregal dahingehend ändern, dass „Baudenkmale, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht zu ermitteln ist, das Land Hessen mit der Entdeckung Eigentümer wird. Die Sachen sind unverzüglich der Denkmalsachbehörde zu übergeben.“

Nach der Gesetzesbegründung soll mit der vorgesehenen Regelung gewährleistet werden, dass bewegliche Bodendenkmäler der Öffentlichkeit bzw. der wissenschaftlichen Forschung und Präsentation nicht verloren gehen. Außerdem soll rechtlich Klarheit geschaffen und eine „zeit- und kostenaufwändige Auslösung“ von Gegenständen umgangen werden. Städte als Grund-



Foto: francovalpato, Fotolia

Demnächst ein Vorkaufsrecht für das Land bei Fundstücken?

stückseigentümer verlieren mit der beabsichtigten Gesetzesänderung die Rechte aus § 984 BGB. „Jeder rostige Nagel“, der in einem städtischen Grundstück gefunden wird, würde kraft Gesetzes in das Eigentum des Landes übergehen. Städte als Kulturträger müssen um bewegliche Bodendenkmäler für regionale Ausstellungen kämpfen, soll doch das subsidiäre Recht auf Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung (bisheriger § 24 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz) entfallen.

Für Kulturgut ist aber wichtig, dass es der Allgemeinheit gehört, ihr zugänglich gemacht und erhalten wird. Dies kann gewährleistet werden, wenn das Land dafür die Verantwortung übernimmt. Privatpersonen oder kommunale Gebietskörperschaften sind dazu nur unter bestimmten Voraussetzungen in der Lage.

Sofern der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Regelung zu § 984 BGB sowie der Änderung des bisherigen § 24

Hessisches Denkmalschutzgesetz (Ablieferung subsidiär an Kommunen) sieht, fordert der Hessische Städtetag: Den Kommunen als öffentlichen Kulturträgern ist der Fund kraft Gesetzes auf Antrag zur Ausstellung zu überlassen, wenn er auf ihrem Gebiet gemacht wurde und sie sachlich und personell in der Lage sind, den Schatz fachgerecht zu sichern und aufzubewahren.

Hessisches Gaststättengesetz: Das neue Recht wird schlechter als das alte



Foto: rotiof, Fotolia

Die Kommunen befürchten eine Verkomplizierung des Gaststättenrechts

(Oe) Das Hessische Wirtschaftsministerium will ein neues hessisches Gaststättengesetz. Es birgt mehr Nachteile als das derzeit geltende Recht. Es ist der falsche Weg, die Erlaubnispflicht (Gaststättenkonzession) entfallen zu lassen und durch ein Anzeige- und Überwachungsverfahren abzulösen.

Was bisher und jetzt noch gilt:

Bevor die Stadt einem Bewerber die Gaststättenkonzession erteilt, muss dieser mehrere Voraussetzungen zu seiner Person und seinen Betriebsräumen erfüllen. Dabei muss die Stadt den unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen, also denen des Gastwirts, der Gäste, der Beschäftigten und der Anwohner.

Da die Zuständigkeit nach dem Gaststättengesetz (Bund) überwiegend in einer Hand liegt, können die städtischen Ordnungsbehörden schnell alle Voraussetzungen abstimmen. Sich abzeichnende Interessenkon-

flikte können die Städte selbst im Vorfeld mit Auflagen wirksam begegnen. Der potentielle Gastwirt genießt Rechtssicherheit, weil die Behörden aus einer Hand die Belange des Bauordnungsrechtes, des Brandschutzes, des Arbeitnehmerschutzes, des Lebensmittelhygienerechts und des Immissionsschutzes vorab prüfen. Er muss nicht fürchten, dass er nachträgliche Anforderungen erfüllen muss, die zu einem Mehraufwand führen.

Was nach Willen des Wirtschaftsministeriums zukünftig gelten soll:

Das Wirtschaftsministerium will „deregulieren“. Es will den heute geltenden Erlaubnisvorbehalt auflösen, obwohl er sich bewährt hat.

Eine Folge wäre, dass die Bewerber sich an die verschiedenen Fachbehörden in Stadt und Landkreis wenden müssen, um die benötigten Informationen und Genehmigungen zu erhalten. Die zuständigen Verwaltungen und die Bewerber verlieren, weil das Anzeige- und Überwachungs-

verfahren, die erforderlichen zusätzlichen Genehmigungsverfahren sowie eine eventuell notwendig werdende Untersagung aufwändiger sind als das bisherige Erlaubnisverfahren. Die städtischen Verwaltungen müssen Probleme und Konflikte lösen, wenn die Lage schon eskaliert ist oder die Gewerbetreibenden schon investiert haben.

Die Meinung des Wirtschaftsministeriums, mit dem Landesgaststättengesetz wären keine finanziellen Belastungen verbunden, vielmehr tendenzielle Entlastungen, teilt die überwiegende Zahl der Städte ebenfalls nicht. Käme das neue Recht, müssten die Kommunen ihre Verwaltungsstrukturen organisatorisch aufwändig an die neue Rechtslage anpassen. In den kreisfreien Städten muss eine seit Jahren gewachsene Aufgabenverteilung zwischen den Ämtern erörtert, neu bewertet und gegliedert werden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden befürchten, dass eine stärkere Belastung die in der Kreisverwaltung angesiedelte Bau- und Immissionsschutzbehörde das neue Recht nicht kompensiert und sich dadurch die Situation vor Ort verschlechtern wird. Dies gilt z.B. für den Anwohnerschutz rund um die Gaststättenbetriebe.

Die Städte verlieren den Einfluss auf „ihre“ Gastbetriebe. Dies hat Nachteile bei Lärmproblemen, Fragen nach der Zuverlässigkeit der handelnden Personen (z.B. Steuerrückstände) und bei Problemen mit der Hygiene im Betrieb.

Abschließender Hinweis: Nach der Grundgesetzänderung im Rahmen der Föderalismusreform können die Länder eigene, vom Gaststättenrecht des Bundes abweichende Gaststättengesetze verabschieden.

Hessischer Städtetag fordert nächtliches Alkoholverkaufsverbot im Hessischen Ladenöffnungsgesetz

(Oe) Das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) läuft zum 31.12.2011 aus. Als Ergebnis einer Evaluierung des Sozialministeriums soll die Geltungsdauer des HLöG ohne grundlegende Änderungen um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Zwar soll im Entwurf des Sozialministeriums in § 2 Abs. 1 Nr. 3 HLöG der Begriff „Reisebedarf“ dahingehend konkretisiert werden, dass beispielsweise Lebens- und Genussmittel nur „in kleinen Mengen“ verkauft werden dürfen. Es bliebe aber dabei, dass z. B. Tankstellen rund um die Uhr als Reisebedarf hochprozentige Spirituosen verkaufen dürfen.

Nach Beratung in Präsidium und Hauptausschuss fordert der Hessische Städtetag als flankierende Maßnahme zur Einschränkung des Alkoholmissbrauchs im Ladenöffnungsgesetz Beschränkung der nächtlichen Verkaufszeiten für Alkohol.

So sieht das baden-württembergische Ladenöffnungsgesetz für Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes ein generelles Alkoholverkaufsverbot zwischen 22.00 und 5.00 Uhr vor. Der dortige § 3a des Gesetzes über die Ladenöffnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss bestätigt.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass polizeirechtliche Maßnahmen, die regelmäßig ört-

lich begrenzt werden müssen, um Bestand haben zu können, im Gegensatz zu einer landesweiten Regelung lediglich zu Verdrängungseffekten führen.

Die positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg, die dort nach schon einem Jahr gemacht wurden, ermuntern den Hessischen Städtetag, auch in Hessen die faktische Rundum-die-Uhr-Verfügbarkeit von Alkohol einzuschränken.

Die meisten Städte in Hessen haben kommunale Kriminalpräventionsräte. Ein wichtiges Themenfeld dort ist der steigende Alkoholmissbrauch, der nicht nur bei Kindern

und Jugendlichen festzustellen ist. Polizeibehörden und Bürger tragen vermehrt den Wunsch an die Kommunen heran, durch flankierende ordnungsrechtliche Maßnahmen den Alkoholkonsum an kritischen Orten einzudämmen.

Eine gesetzliche Grundlage im Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) für sog. Alkoholverbotzonen hatte der Hessische Städtetag in der Anhörung zum HSOG im September 2009 ohne Erfolg vorgeschlagen. Derzeit behelfen sich die Kommunen mit zeitlich und räumlich begrenzten Allgemeinverfügungen, um Alkoholkonsum an bestimmten öffentlichen Plätzen zu verbieten.



Foto: Pix by Marti, Fotolia

Ausbildungspakt 2010 bis 2012: Aus Sicht des Städtetages muss der Bundestag die arbeitsmarktpolitischen Instrumente reformieren

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich frühzeitig dafür ausgesprochen, den Hessischen Pakt für Ausbildung fortzuführen und für die Jahre 2010 bis 2012 mit der Wirtschaft, der Regionaldirektion Hessen der Bundesanstalt für Arbeit und der Hessischen Landesregierung einen dritten Pakt für Ausbildung für die Jahre 2010 bis 2012 abzuschließen.

(Hm) Trotz der extrem angespannten Finanzlage halten die Städte und Gemeinden in Hessen daran fest, dass allen ausbildungswilligen und -geeigneten Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung geboten werden soll. Gerade junge Menschen müssen durch das Angebot einer guten Ausbildung Vertrauen in sich selbst und die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes gewinnen.



Die hessischen Städte tragen erheblich zur Ausbildung von jungen Menschen bei. Angeboten werden Ausbildungsstellen in allen Berufsfeldern der Stadt. Sie haben ihre Ausbildungsplatzzahlen erheblich gesteigert.

Der Hessische Städtetag fordert die arbeitsmarktpolitischen Instrumente von den Regelungen zu entkoppeln, die bezüglich des Sozialgesetzbu-

ches III gelten. Es darf keine starren Instrumentenvorgaben geben. Es muss ein eigenes aber flexibles Instrumentarium im Gesetz über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) bereitgestellt werden:

- Instrumente zur passgenauen individuellen Förderung selbstständiger Existenz
- Instrumente zur Vermittlungshilfe in Arbeit und Selbstständigkeit
- Instrumente zur Qualifizierung und zur beruflichen Bildung
- Neuordnung des Bereichs geförderte Beschäftigung
- Abschaffung von Beschäftigungszuschüssen
- Hilfen zur Aktivierung (Sprachförderung, Qualifizierung, sozialpädagogische Betreuung)
- Kommunale Eingliederungsleistungen zur sozialen Stabilisierung.

Die Unterstützungsinstrumente müssen zu kombinieren sein, um eine Maßnahme flankierend mit weiteren Hilfen im Einzelfall bündeln zu können.

Jährlich beginnen viele junge Menschen mit besonderen Förderbedarfen in ca. 30 Ausbildungsberufen eine duale Berufsausbildung in den Städten. Viele Jugendliche werden aus kommunalen Jugendhilfemitteln gefördert.

Jugendliche, die noch keine betriebliche Ausbildungsreife haben

und aufgrund von „Schulmüdigkeit“ für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ungeeignet sind, werden aus SGB-II-Mitteln gefördert. Die Jugendlichen können derzeit nicht mehr optimal gefördert werden, weil der Bundestag 2008/2009 mit dem Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente den Handelnden die Möglichkeit genommen hat, passgenau auf die Förderbedarfe der jungen Menschen zu reagieren.

Vor der Gesetzesnovelle sind viele Personen zu Bus- und/oder Lkw-Fahrern ausgebildet worden. Die Betriebe hatten für den Fall einer erfolgreichen Ausbildung eine Einstellungszusage gegeben und sich an den Ausbildungskosten der Fahrer beteiligt. Die jetzt gültigen gesetzlichen Regelungen lassen dies nicht mehr zu, da nur noch betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von maximal acht Wochen gefördert werden können.

Vor der Gesetzesnovelle führten die Volkshochschulen im Auftrag der kommunalen Arbeitsvermittlung am individuellen Bedarf der Arbeitsuchenden ausgerichtete Alphabetisierungs- und Sprachkurse durch. Methode und Dauer der Kurse wurden individuell festgelegt.

Da die so genannten „weiteren Leistungen“ abgeschafft worden sind, können jetzt diese Bewerber nur noch in zentral von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingekauften und gesteuerten Integrations- und Sprachkursen gefördert werden. Diese aber sind gerade für diesen Personenkreis in der Regel ungeeignet.

Hessischer Städtetag zum Energiegipfel am 5. April 2011

(Sw) Die Landtagsfraktionen, die kommunalen Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände, die Gewerkschaften, Vertreter aus dem Bereich erneuerbarer Energien und der großen Stromkonzerne haben sich mit der Landesregierung anlässlich des Energiegipfels am 5. April 2011 darauf verständigt, Arbeitsgruppen einzurichten, die Vorschläge für eine Energiewende in Hessen erarbeiten.

Die Arbeitsgruppen werden sich mit den Themen „Energienmix“, „Energieeffizienz- und Energieeinsparpotentialen“, „Energieinfrastruktur“ sowie „Gesellschaftliche Akzeptanz einer veränderten Energiepolitik“

befassen. Der Hessische Städtetag wird sich in den jeweiligen Bereichen für die Interessen der Kommunen einsetzen.

Bereits im Vorfeld des Gipfels hatte der Hessische Städtetag deutlich gemacht, dass die Energiepolitik der Zukunft nur mit den Kommunen und ihren Unternehmen funktioniert.

Da sich die erneuerbaren Energien naturgemäß räumlich verteilen, lassen sich deren Potentiale nur bei einer dezentralen Energieerzeugung und -versorgung durch die Städte und ihre Stadtwerke optimal heben. Auch lassen sich Energieeinspar-

oder Energieeffizienzkonzepte sehr gut in eine dezentrale Energieversorgungsstruktur integrieren. Die Städte und Gemeinden brauchen allerdings mehr Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort. Diese gilt es jetzt auszuweiten.



Wirtschaft und Verkehr



Überprüfung der Standards bei Straßenbaumaßnahmen

(Sw) Der Hessische Städtetag hat das Hessische Verkehrsministerium gebeten zu prüfen, inwieweit geltende Standards für den Ausbau kommunaler Straßen je nach Bedeutung und Belastung der Straße gesenkt werden können. Die Prüfung dient dem Ziel, die Einwohner mit weniger hohen Beiträgen zu belasten.

Bei Straßenbaumaßnahmen haben die Städte und Gemeinden zum Teil sehr hohe Standards zu beachten. Diese sind unter anderem in den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt (RAS-Q) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) festgelegt.

Die Richtlinien sind als technisches Regelwerk anzusehen; ihre Einhaltung wird im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung vorausgesetzt. Die heute gültigen hohen Standards führen zu einem Widerspruch für die Städte und Gemeinden. Einerseits gibt die Rechtsaufsicht ihnen auf, zur Haushaltskonsolidierung Ausbaubeiträge von ihren Einwohnern zu erheben.

Andererseits werden die Kommunen durch die genannten Vorgaben gehindert, eine preisgünstige Variante des Ausbaus zu wählen, um so die Kosten gering zu halten. Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 3. März 2011 in Fulda die Forderung nach Standardsenkung unterstrichen.



Städtetag gegen öffentliche Aufsichtsratssitzungen kommunaler Unternehmen

(Sw) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich in ihrer Sitzung am 3. März 2011 in Fulda mehrheitlich gegen einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ausgesprochen. Der Entwurf sieht vor, das Aktiengesetz zu ändern. Mittels Satzung soll ein Unternehmen die Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen frei regeln können.

Diese Änderung soll allerdings nur für Unternehmen gelten, die nicht an der Börse notiert sind und an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist. Die geplante Lockerung betrifft nicht nur auf den Aufsichtsrat einer AG, sondern auch den Aufsichtsrat einer GmbH.

Zum geltenden Recht

Aufsichtsratssitzungen sind nach dem Aktiengesetz grundsätzlich nicht öffentlich abzuhalten (§ 109 AktG). Die Aufsichtsratsmitglieder

haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen zu schweigen (§ 116 Satz 2 AktG).

Bereits heute gilt eine enge Ausnahme: Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht (§ 394 Satz 1 AktG). Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies jedoch nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§ 394 Satz 2 AktG).

Zur beabsichtigten Änderung:

Diese Ausnahme soll nun erweitert werden. Die Regelung im Referentenentwurf lautet wie folgt:

„Ist eine Gebietskörperschaft an einer nichtbörsennotierten Gesell-

schaft beteiligt, kann die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Öffentlichkeit der Sitzungen regeln.“

Dadurch könnte das Unternehmen alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder vollständig von der Verschwiegenheitspflicht befreien. Auch eine auf bestimmte Themen beschränkte Befreiung aller oder einiger Aufsichtsratsmitglieder kommt in Betracht. Das Unternehmen soll in der Satzung zudem regeln können, dass Aufsichtsratssitzungen öffentlich abzuhalten sind. Es kann vorgeben, entweder sämtliche Sitzungen öffentlich abzuhalten oder Sitzungen in öffentliche und nicht öffentliche Teile aufzuteilen.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages

Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages befürchten mehrheitlich Wettbewerbsnachteile für kommunale Unternehmen, obwohl die Kommunen selbst entscheiden können, wie sie mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten umgehen.

Denn die Kommune kann aufgrund der neuen Befugnisse leicht unter Druck geraten, die Öffentlichkeit zuzulassen. Dies kann zu Problemen zum Beispiel bei Ausschreibungen und Bieterverfahren führen.

Der Hessische Städtetag hat die Staatskanzlei um entsprechende Unterstützung im Bundesrat gebeten.

Präsidium des Deutschen Städtetages

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 22. März 2011 in Hannover der Position des Hessischen Städtetages angeschlossen und lehnt die betreffende Regelung in dem Referentenentwurf ebenfalls ab.



Foto: razihusin, Fotolia

Landesregierung für Stärkung der Festlegungen im Nahverkehrsplan

(Sw) Das Bundesverkehrsministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Kernstück des Gesetzentwurfes ist die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die kommunale Interessenlage, insofern einzelne eigenwirtschaftliche Verkehre nicht aus dem Gesamtangebot des Nahverkehrs herausgelöst werden dürfen („Rosinenpickerei“). Allerdings wird der von den Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerorganisationen erstellte Nahverkehrsplan nicht – wie von den kommunalen Spitzenverbän-

den ge-fordert – als verbindliche Grundlage für das eigenwirtschaftliche Angebot von Verkehrsleistungen und als Grundlage für Dienstleistungskonzessionen festgestellt. Die Geschäftsstelle hatte das Hessische Verkehrsministerium noch einmal auf die Position des Hessischen Städtetages zur Novelle des PBefG hingewiesen und dabei vor allem die Forderung nach einer strikten Verbindlichkeit der Nahverkehrspläne als Steuerungsinstrument der Aufgabenträger wiederholt. Die Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverkehrsministerium dieser Forderung angeschlossen und sich ebenfalls für eine Stärkung der Fest-

legungen im Nahverkehrsplan ausgesprochen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Regelung einer rechtlich uneingeschränkten Verbindlichkeit des Nahverkehrsplans im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens erreichen lässt.



Foto: HST

Sonderprogramm Winterschäden

(Sw) Die Landesregierung hat den Kommunen die Mittel aus dem Straßenprogramm Winterschäden inzwischen überwiesen. Diese Gelder können zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen, die in der Baulast der jeweiligen Stadt oder Gemeinde stehen, eingesetzt werden. Die Kommunen müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis spätestens 31.12.2011 gegenüber dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen bestätigen.

- Gehwege sind umfasst
Die Kommunen können die Mittel aus dem Programm auch zur Reparatur der Gehwege einsetzen. Die Gehwege gehören nach dem Hessischen Straßengesetz zur Straße.
- Grundhafte Erneuerung
Wird der Winterschaden durch grundhafte Sanierung beseitigt, kann die Finanzzuweisung nach Auskunft des Innenministeriums

auch dafür verwendet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Sanierungskosten vollständig oder nur zum Teil durch die Finanzzuweisung gedeckt werden.

nicht in Betracht. Das bedeutet, dass die Mittel auch für solche Maßnahmen verwendet werden können, die im Jahr 2011 bereits durchgeführt wurden.



Foto: HST

- Kein Refinanzierungsverbot
Da es sich bei den Mitteln um besondere Finanzzuweisungen handelt, kommt das Refinanzierungsverbot nach Auskunft des Finanzministeriums naturgemäß
- Verbuchung
Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Verbuchung der Mittel per Erlass geregelt.



Umwelt, Bau und Planung

Internationales Jahr der Wälder 2011

(Sw) Die Vereinten Nationen haben das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Wälder erklärt. Es steht unter dem Motto „Forests For People – Wälder für Menschen“. Der 21. März 2011, der Internationale Tag des

Waldes, gilt als Auftakt für verschiedenste Veranstaltungen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat eine Dach-

kampagne gestartet, an der sich alle waldinteressierten Akteure beteiligen können. Unter dem Motto „Entdecken Sie unser Waldkulturerbe“ präsentiert das BMELV vielfältige Veranstaltungen, die eine kulturelle Auseinandersetzung mit dem Thema Wald wagen.

Hinweise und Informationen sowie ein Veranstaltungskalender zum Internationalen Jahr des Waldes stehen unter www.wald2011.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, eigene Aktionen einzustellen.

Für Fragen zum Internationalen Jahr der Wälder oder zu konkreten Aktionen können sich Interessierte an das Kampagnenbüro Internationales Jahr der Wälder 2011 bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 421, Postadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, Tel. +49-228-99-6845-7330, wenden.



Foto: Wong Sze Fei, Fotolia

Kommunen für Testphase bei Erfassung von Flächenpotentialen gesucht



(Sw) Das Hessische Umweltministerium sucht Kommunen, die in einer Testphase ein Instrument zur Erfassung von Flächenpotentialen im Innenbereich erproben. Dieses Instrument soll zukünftig allen hessischen Kommunen kostenfrei angeboten werden.

Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz möchte das Land Hessen zukünftig allen Kommunen kostenfrei eine einfach handhabbare Datenbank zur Verfügung stellen.

Bevor das Erfassungsinstrument allen hessischen Kommunen angeboten wird, soll es in einer sechsmonatigen Testphase von einigen hessischen Kommunen ausprobiert werden. Dabei sind auch Kooperationen mit Nachbarkommunen möglich.

Das Erfassungssystem soll im Rahmen des Projekts „Nachhaltiges Flächenmanagement“ entwickelt werden, das Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen ist.

Interessierte Kommunen können sich bis zum 12. Mai 2011 beim Umweltministerium bewerben.

Nähere Informationen zu dem Projekt sowie der Fragebogen finden sich unter <http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltiges-flaechenmanagement>.

Hessisches Klimaschutzforum 2010 – Bürger mitnehmen

(Sw) Das Hessische Klimaschutzforum 2010 fand unter dem Motto „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“ in Darmstadt statt. In den Vorträgen des ersten Tages wurde immer wieder die Notwendigkeit zur Einbindung der Bürger betont. Im Rahmen der verschiedenen Vorträge wurde immer wieder betont, dass der Klimaschutz nicht oder nur schwer ohne die Bürger funktioniere, diese müssten mitgenommen und eingebunden werden. Als einer der wichtigsten Punkte ist der Bereich der Gebäudesanierung zu nennen. Betont wurde die Notwendigkeit, dass Städte und Gemeinden ein Gesamtkonzept entwickeln, das auch über den Bereich des Klimaschutzes hinaus Ziele definiert.

Der Vorstandsvorsitzende der Mainova AG verwies auf die Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung, die stärker gefördert werden sollten. Aus seiner Sicht müsse jetzt in Wär-

meleitungen investiert werden, damit diese in den nächsten 20 bis 30 Jahren abgeschrieben werden können. Dann nämlich würde der Wärmebedarf voraussichtlich sinken.

Aus Sicht der Landesregierung genießen die Fragen der Energievermeidung und der Energieeffizienz Priorität. Das machte der Staats-

sekretär im Hessischen Umweltministerium deutlich. Er lobte darüber hinaus die Kommunen, die sich an dem Projekt 100 Kommunen aktiv für den Klimaschutz beteiligt haben; es seien inzwischen 107. Der Staatssekretär kündigte an, das Projekt über das vorgesehene Ende im Frühjahr 2011 hinaus fortsetzen zu wollen.



Foto: HStT

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 06 11-17 02-0
Telefax 06 11-17 02-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender
Direktor Dr. Jürgen Dieter

Erscheinungsweise:

monatlich, 34. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet.

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 0 6243-909-110
Fax 0 6243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Jürgen Dieter, HStT
Michael Hofmeister, HStT
Anita Oegel, HStT
Dr. Ben Michael Risch, HStT
Sandra Schweitzer, HStT



Aus dem Städtetag

Seminare „Wissen für (neue) Stadtverordnete“

(Ri) Am Abend des 27. März 2011 stand fest, dass viele Bewerberinnen und Bewerber in die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen einziehen, die bislang noch nicht im kommunalen Parlament aktiv waren. Für die neu gewählten – und auch für manches wiedergewählte Mitglied – beginnt eine Phase der Orientierung und der Einarbeitung.

Der Hessische Städtetag möchte die Stadtverordneten dabei unterstützen, ihr Mandat möglichst schnell effektiv und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Daher bieten wir exklusiv für unsere Mitglieder Schulungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker an. Diese Kurse sind modular aufgebaut und bieten damit die Möglichkeit, sich Wissen zielgerichtet anzueignen, es aufzufrischen oder zu ergänzen.

Modul 1

bietet grundlegende Informationen über Status, Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Stadtverordnetenvertretung. Angesprochen werden unter anderem Fragen der Zuständigkeit, der Aufwandsentschädigung und des kommunalen Haushalts.

Modul 2

behandelt die Möglichkeiten, als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu gestalten. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den Gestaltungsmöglichkeiten durch kommunale Satzungen und in der Vertiefung des Haushaltsrechts.

Modul 3

vermittelt Hintergrundwissen. Mit der Finanzierung der Kommune, dem Bauplanungsrecht und sozialen Fragen stehen drei Themen im Mittelpunkt, die für alle Kommunen

von hoher Bedeutung sind. Die Kurse finden statt am 13. und 14. Mai, am 20. und 21. Mai und am 17. und 18. Juni. Dabei werden wir uns am Freitag Nachmittag mit Modul 1, am Samstag Vormittag mit Modul 2 und am Samstag Nachmittag mit Modul 3 befassen.

Die Module umfasse jeweils drei Stunden. Alle Kurse finden im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden statt. Unsere Referenten sind erfahrenen Juristen und Juristinnen der Geschäftsstelle.

Die Kursteilnahme kostet 40 Euro je Person und Modul. Wir unterstützen jedoch den Erwerb umfassender Kompetenzen und bieten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mehrere Module – auch an unterschiedlichen Terminen – besuchen, einen Preisnachlass an.

Daher kostet der Besuch von 2 Modulen 70 Euro, die Teilnahme an allen 3 Modulen 90 Euro pro Person.

Wenn Sie sich gern im Kreis der (neu) gewählten Kommunalpolitiker einer Stadt oder gemeinsam mit ihrer Fraktion fortbilden möchten, ist dies auch möglich. Gern bieten wir Ihnen eine für Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Veranstaltung an.

Umfassende Informationen über unser gesamtes Fortbildungsprogramm sowie die zugehörigen Anmeldeformulare finden Sie im Internetauftritt des Hessischen Städtetages (www.hess-staedtetag.de) in der Rubrik „Fortbildung“ oder von der Geschäftsstelle, E-Mail klinkig@hess-staedtetag.de.



Foto: mapoll-photo, Fotolia